

# Einführung in die Entgeltordnung des TVöD

Oktober 2016

## Inhalt

---

- Ergebnisse der Tarifrunde 2016, u. a.
  - Entgeltordnung zum TVöD ab 1. Januar 2017
  - stufengleiche Höhergruppierung ab 1. März 2017
- Aufbau und Inhalt der Entgeltordnung, u. a.
  - §§ 12, 13 TVöD, Eingruppierungsgrundsätze
  - Gliederung der Entgeltordnung
- Überleitung in die Entgeltordnung, u. a.
  - bestehende Eingruppierungen
  - Antragsrecht und die Folgen

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann

## Tarifeinigung 2016

Eckpunkte

- Erhöhung der Entgelte TVöD
  - ab 1. März 2016 um 2,4% (Azubis 35 €)
  - ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35% (Azubis 30 €)
- Bedarfsgerechte Übernahme von Azubis und 50 € Lernmittelzuschuss pro Jahr
- Zusätzliche Arbeitnehmerbeteiligung an Zusatzversorgung
- Verlängerung des TV FlexAZ um zwei Jahre
- Entgeltordnung zum TVöD ab 1. Januar 2017  
Kompensation der Mehrkosten über Jahressonderzahlung (Einfrieren auf Basis 2015 sowie Absenkung um 4 %)
- Stufengleiche Höhergruppierung ab 1. März 2017

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



## Eingruppierungsrecht

Überblick

### Wesentliche Neuregelungen:

- Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7 für Angestellte
- Aufteilung der Entgeltgruppe 9 (9a bis 9c)
- Neue ausbildungsbezogene Merkmale (3-jährige Ausbildung, Bachelor)
- Neue Eingruppierungsregelungen in den Bereichen:
  - Verwaltung, Berufe im Gesundheitswesen und Sparkassen

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



## Wesentliche Neuregelungen:

- Aufhebung Übergangsrecht / Zuordnungstabellen (Anlagen 1 und 3 zum TVÜ-VKA)
- Wegfall bisheriger Bewährungsaufstiege und Vergütungsgruppenzulagen
- Streichung überflüssig gewordener spezieller Merkmale (siehe Handout oder Anhang 8 zur Anlage 5 der Tarifeinigung vom 29.04.2016)
- Deutliche Verschlinkung der Anzahl der Protokoll-erklärungen bei den speziellen Tätigkeitsmerkmalen

## Beibehalten wurde:

- Weitgehend die bisherigen unbestimmten Rechtsbegriffe
- „Sonstige Beschäftigte“ bei Merkmalen mit Ausbildungsbezug
- In erheblichem Umfang redaktionell angepasste Übernahme bisheriger Eingruppierungsmerkmale (Zuordnung)
- Allgemeine Eingruppierungsvorschriften (z. B. Tarifautomatik)

## Tarifregelungen in Verbindung mit der Entgeltordnung:

<b>TVöD</b>	Allgemeine Eingruppierungsvorschriften (§§ 12, 13 TVöD)	
<b>Anlage Entgeltordnung</b>		
<b>Allgemeiner Teil des TVöD</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)</li> <li>• Allgemeine Tätigkeitsmerkmale</li> <li>• Spezielle Tätigkeitsmerkmale (alle Sparten)</li> </ul>	<b>Durchgeschriebene Fassungen</b>
<b>Besondere Teile (Sparten)</b>	Spezielle Tätigkeitsmerkmale (eine oder mehrere Sparten)	
<b>TVÜ-VKA</b>	Überleitung in die Entgeltordnung (insbesondere §§ 29, 29a - 29d TVÜ-VKA)	

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



## Allgemeine Eingruppierungsvorschriften:

- §§ 12, 13 TVöD nahezu unverändert aus §§ 22, 23 BAT übernommen (lediglich redaktionelle Abweichungen)
- § 12 TVöD ist die zentrale Vorschrift zur Eingruppierung und regelt
  - in Absatz 1 die Anwendung der Merkmale der Entgeltordnung,
  - in Absatz 2
    - den Grundsatz der Tarifautomatik („ist eingruppiert“)
    - die für die Eingruppierung maßgebliche (dauerhaft und regelmäßig mindestens zur Hälfte auszuübende) Tätigkeit
    - die Definition von Arbeitsvorgängen (Protokollerklärung)
  - in Absatz 3 die Angabe der Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



# Entgeltordnung (VKA)

(Anlage 1 zum TVöD)

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



## Entgeltordnung

### Struktur der Entgeltordnung:

Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA)		
<p>Allg. Teil TVöD</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)</li> <li>Teil A - Allgemeiner Teil                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Allgemeine Tätigkeitsmerkmale</li> <li>Spezielle Tätigkeitsmerkmale (z. B. Meister, Ingenieure)</li> </ul> </li> </ul>	<p>Durch- geschriebene  Fassungen</p> <p>TVöD-B TVöD-E TVöD-F TVöD-K TVöD-S TVöD-V</p>
<p>Besond. Teile (Sparten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teil B - Besonderer Teil (Sparten) (z. B. Beschäftigte in Gesundheitsberufen, im Rettungsdienst, in Sparkassen oder im Sozial- und Erziehungsdienst)</li> </ul>	

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



# Entgeltordnung

## Grundsätzliche „Wertebenen“:

- Entgeltgruppen 1 - 4 - unterhalb 3-jährige Berufsausbildung
- Entgeltgruppen 5 - 9a - mindestens 3-jährige Berufsausbildung
- Entgeltgruppen 9b - 12 - Fachhochschulstudium / Bachelor
- Entgeltgruppen 13 - 15 - wiss. Hochschulstudium / Master

# Entgeltordnung

## Vorbemerkungen

## Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen):

1. **Vorrang spezieller Tätigkeitsmerkmale**
  - spezielle Merkmale gehen den allgemeinen Merkmalen vor
  - allgemeine Merkmale für Bürodienst (Entgeltgruppen 2 bis 12) haben wir bisher eine gewisse Auffangfunktion für den Verwaltungsdienst
  - für handwerkliche Tätigkeiten gelten ausschließlich die allgemeinen Merkmale der Arbeiter/innen (Teil A Abschnitt I Ziffer 2)
  - erfüllt eine Tätigkeit ein Spezialmerkmal des Teils B, findet dies auch im Geltungsbereich in Besonderen Teilen Anwendung, für die das Spezialmerkmal nicht vereinbart wurde

## Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen):

2. Tätigkeitsmerkmale mit **Anforderungen in der Person**
  - wird eine geforderte Vor- oder Ausbildung nicht erfüllt und
    - werden „sonstige Beschäftigte“ nicht erfasst oder
    - Voraussetzungen von „sonstigen Beschäftigten“ werden nicht erfüllt
  - erfolgt Eingruppierung in nächst niedrigere Entgeltgruppe
  - Grundsatz gilt auch bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen in Merkmalen einer höheren Eingruppierung
  - Ausnahme:  
es gibt ein besonderes Merkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“)

## Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen):

3. **Wissenschaftliche Hochschulbildung**
  - insbesondere z. B. an Universität oder Technischer Hochschule beendetes Studium mit
    - erster Staatsprüfung, Magister- oder Diplomprüfung und Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern oder
    - **Masterprüfung** in akkreditiertem Masterstudiengang
  - Bachelorstudiengang zählt auch mit mehr als sechs vorgeschriebenen Semestern nicht
  - ausländische Hochschulabschlüsse müssen als gleichwertig anerkannt werden

### Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen):

#### 4. Hochschulbildung

- von Hochschule verliehener
  - Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“ oder
  - **Bachelorgrad** oder gleichwertiger Abschlussgrad (§ 18 HRG)
- Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern in einem akkreditiertem Bachelorstudiengang
- auch Abschlüsse an akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien
- ausländische Hochschulabschlüsse müssen als gleichwertig anerkannt werden

### Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen):

#### 5. Anerkannte Ausbildungsberufe

- auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung
- verwaltungseigene Prüfungen ggf. gleichgestellt
- entsprechende frühere Ausbildungsberufe werden umfasst

#### 6. Übergangsregelungen zu **in der DDR erworbenen Abschlüssen**

- Gleichwertige Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise aufgrund Artikel 37 Einigungsvertrag

#### 7. Ausbildungs- und Prüfungspflicht

- gilt in Bremen nicht



### Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen):

8. **Geltungsausschluss für Lehrkräfte**
  - Entgeltordnung gilt nicht für Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter § 51 BT-V (Sonderregelungen für Lehrkräfte) fallen
9. **Unterstellungsverhältnisse**
  - nach Vergleichstabelle vergleichbare Beamte zählen mit
  - ausgewiesene, aber unbesetzte Stellen sind unschädlich
  - Teilzeitbeschäftigte nur arbeitszeitanteilig
10. **Ständige Vertreterinnen und Vertreter**
  - sind nicht Urlaubs- und sonstige Abwesenheitsvertreter

### Teil A - Allgemeiner Teil

#### I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)
2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)
3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
4. Entgeltgruppen 13 bis 15

## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

### 1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)

unveränderte Tätigkeitsbeispiele (wie in Anlage 3 zum TVÜ-VKA),  
z.B.

- Essens- und Getränkeausgeber/innen, Garderobenpersonal,
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich,
- Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks.

 einfachste Tätigkeiten erfordern nur eine sehr kurze Einweisung von regelmäßig maximal 1-2 Tagen


## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

### 2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)

- bisherige Oberbegriffe durch neue allgemeine Merkmale ersetzt (inhaltlich aber unveränderte Merkmale)
- etwaige spezielle Tätigkeitsmerkmale gehen vor (Vorbemerkungen Nr. 1 Absatz 3)
- spezielle Tätigkeitsmerkmale werden bezirklich vereinbart
- bis zur bezirklichen Vereinbarung gilt bisheriges Lohngruppenverzeichnis fort (Zuordnungstabelle in neuer Anlage 3 TVÜ-VKA)

Entgeltordnung Teil A Ziffer 2		Allgemeiner Teil Abschnitt I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale „handwerkliche Tätigkeiten (Arbeiter/innen)“	
Merkmal	Lohngr. BMT-G	EG TVöD Überleitung	EG TVöD ab 01.01.2017
einfache Tätigkeiten	1 / 1a	EG 2	EG 2
	1 / 2 / 2a	EG 2Ü	EG 2Ü (Anl. 3 TVÜ-VKA)
eingehende fachliche Einarbeitung (handwerk. oder fachl. Anlernung entfallen)	2 / 2a / 3 2a / 3 / 3a	EG 3	EG 3
Ausbildungsberuf weniger als 3 Jahre	3 / 4 / 4a	EG 4	EG 4 Fgr. 1
<b>Neu:</b> schwierige Tätigkeiten	4 / 4a	EG 4	EG 4 Fgr. 2
Ausbildungsberuf mindestens drei Jahre	4 / 5 / 5a	EG 5	EG 5
EG 5 mit hochwertigen Arbeiten	5 / 6 / 6a	EG 6	EG 6
EG 5 mit besonders hochwertigen Arbeiten	6 / 7 / 7a 7 / 7a	EG 7	EG 7
Abschließend aufgeführte Tätigkeiten in landesbezirkliche Tarifverträgen	7 / 8 / 8a 8 / 8a	EG 8	EG 8
Abschließend aufgeführte Tätigkeiten in landesbezirkliche Tarifverträgen	9	9 (klein)	EG 9a

Die speziellen Merkmale des Bremischen Lohngruppenverzeichnisses zum BMT-G gelten bis zu einer Neuregelung weiter. Die Überleitung erfolgt durch die neue Anlage 3 zum TVÜ-VKA.



# Entgeltordnung

Teil A I. Ziffer 2

---

## Teil A - Allgemeiner Teil

### I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

#### 2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)


#### Entgeltgruppe 2 - einfache Tätigkeiten (Klammerdefinition):

- keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht (altes Merkmal „handwerkliche oder fachliche Anlernung“ entfallen)
- Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind

**➔** Abgrenzung zu einfachsten Tätigkeiten:  
Inhalt und Dauer der Einarbeitung  
(Zuordnung EG 2Ü bleibt zunächst über Anlage 3 TVÜ-VKA)

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

### 2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)

#### Entgeltgruppe 3 - eingehende fachliche Einarbeitung:

- Einarbeitung muss über die Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen



eine nur mehrwöchige Einweisung wird folglich nicht mehr ausreichen

- besondere körperliche Beanspruchung oder besondere Verantwortung bleibt in Entgeltgruppe 3 (Lohngruppenverzeichnis)

## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

### 2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)

#### Entgeltgruppe 4 - schwierige Tätigkeiten (Klammerdefinition):

- mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3
- Anforderungen an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick müssen über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt wird



halbjährliche Einarbeitung ist regelmäßig mindestens zu fordern

## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

### 2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)


#### Entgeltgruppen 5 bis 9a:

- keine inhaltlichen Änderungen; unveränderte Oberbegriffe
- spezielle Tätigkeitsmerkmale des Lohngruppenverzeichnisses gelten weiter (neue Anlage 3 zum TVÜ-VKA)
- Überarbeitung des Lohngruppenverzeichnisses erfolgt später

## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

### Besonderheit: bisherige Eingruppierung nach BAT Bund/Länder

- Für übergeleitete Beschäftigte des **Klinikums Reinkenheide** richtet sich die Eingruppierung bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung (VKA) nach den Merkmalen der Anlagen 1a und 1b zum BAT (Bund/Länder-Fassung). Folgende Besonderheiten:
  - zusätzliche Bewährungsaufstiege, andere Vergütungsgruppenbezeichnungen (II / IIa) und andere Fallgruppennummern
  - zusätzliche **Stufe 5a** bei den Entgeltgruppen 9 bis 15 und **Endstufe 4** bei der Entgeltgruppe 9 (klein)

 Abweichungen werden durch **Zusatz „B/L“** kenntlich gemacht

## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

### 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)

- Merkmale für Verwaltungsbeschäftigte (Verg.Gr. X - III BAT):
- wesentliche Neuerungen:
  - Entgeltgruppen 4 und 7 nun auch für Angestellte belegt
  - ausbildungsbezogene Merkmale in Entgeltgruppen 5 und 9b
  - Splitting der Entgeltgruppe 9

Entgeltordnung Teil A		Allgemeiner Teil Abschnitt I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale	
Ziffer 3		„Verwaltungsbeschäftigte“	
Merkmal	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
vorwiegend mechanische Tätigkeit einfachere Arbeiten	X IX	EG 2	gestrichen
<b>Neu:</b> einfache Tätigkeiten	-	-	<b>EG 2</b>
<b>Neu:</b> eingehende fachliche Einarbeitung	-	-	<b>EG 3</b>
„schwierigere Tätigkeit“	VIII Fgr. 1a <b>B/L (VII Bew.)</b>	EG 3 <b>B/L (EG 5)</b>	gestrichen
<b>Neu:</b> schwierige Tätigkeit	-	-	<b>EG 4 Fgr. 2</b>
1/4 gründliche Fachkenntnisse	VIII Fgr. 1b (VII Fgr. 1c)	EG 3 (EG 5)	<b>EG 4 Fgr. 1</b>

## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale


3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
- **„einfache Tätigkeiten“ in Entgeltgruppe 2**
    - Definition wie EG 2 bei handwerklichen Tätigkeiten
    - ansonsten keine Auswirkungen
  - **„eingehende fachliche Einarbeitung“ in Entgeltgruppe 3**
    - Definition wie EG 3 bei handwerklichen Tätigkeiten
    - Merkmal „schwierigere Tätigkeit“ (VergGr. VIII BAT) entfallen; künftig entweder Entgeltgruppe 3 oder 4 (bei BAT B/L ggf. wegen Bewährungsaufstieg in Entgeltgruppe 5)

## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
- **„schwierige Tätigkeiten“ in Entgeltgruppe 4**
    - Definition wie EG 4 bei handwerklichen Tätigkeiten
    - neues Merkmal; evtl. Zuordnung aus früherer EG 3
  - **„1/4 gründliche Fachkenntnisse“ in Entgeltgruppe 4**
    - bisher VergGr. VIII/VII BAT, also Entgeltgruppe 3 oder 5
    - Höhergruppierungsoption für Fälle in Entgeltgruppe 3



Entgeltordnung Teil A		Allgemeiner Teil Abschnitt I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale	
Ziffer 3		„Verwaltungsbeschäftigte“	
Merkmal	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Neu: Ausbildungsberuf mindestens 3 Jahre	-	-	EG 5 Fgr. 1
gründliche Fachkenntnisse	VII Fgr. 1a / <b>1b</b> <i>B/L (Vlb Bew.)</i>	EG 5 <i>B/L (EG 6)</i>	EG 5 Fgr. 2
gründliche und vielseitige Fachkenntnisse	VII Fgr. 1b / <b>1a</b> <i>(Vlb Bew.)</i>	EG 5 <i>(EG 6)</i>	<b>EG 6</b>
mindestens 1/5 selbständige Leistungen	Vlb Fgr. 1a	EG 6	<b>EG 7</b>
mindestens 1/3 selbständige Leistungen	Vc Fgr. 1a / <b>1b</b>	EG 8	EG 8
selbständige Leistungen	Vc Fgr. 1b/ <b>1a</b> <i>(Vb Bew.)</i>	EG 8 <i>(EG 9 (klein))</i>	<b>EG 9a</b>



# Entgeltordnung


Teil A I. Ziffer 3

---

**Teil A - Allgemeiner Teil** I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale


3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)

- **Entgeltgruppe 5**
  - neues ausbildungsbezogenes Merkmal: mindestens 3-jährige Ausbildung und entsprechende Tätigkeit
  - für Heraushebungsmerkmale müssen auch fachliche Merkmale (Fachkenntnisse und selbst. Leistungen) erfüllt sein

 allgemeine Auffanggruppe ohne fachliches Merkmal;  
keine konkreten Eingruppierungsänderungen

Oktober 2016


Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

### 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)

- **„gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ in Entgeltgruppe 6**
  - bisher VergGr. VII/VIb BAT, also Entgeltgruppe 5 oder 6
  - Höhergruppierungsoption für alle Fälle, die keinen Aufstieg in die Entgeltgruppe 6 erreicht haben 
- **„1/5 selbständige Leistungen“ in Entgeltgruppe 7**
  - bisher VergGr. VIb BAT, also Entgeltgruppe 6 und damit Höhergruppierungsoption in Entgeltgruppe 7 


Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

### 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)

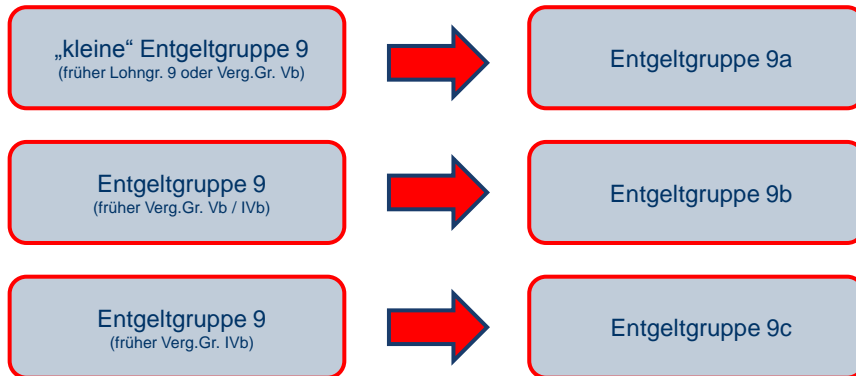
- „1/3 selbständige Leistungen“ bleibt Entgeltgruppe 8
- **„50 % selbständige Leistungen“ in Entgeltgruppe 9a**
  - bisher VergGr. Vc/Vb BAT, also Entgeltgruppe 8 oder 9 (klein)
  - Höhergruppierungsoption für Fälle in Entgeltgruppe 8 
  - Beschäftigte in Entgeltgruppe 9 (klein) werden in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet (keine Höhergruppierung!) (siehe Überleitung § 29c Absatz 3 TVÜ-VKA)

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



### Splittung der Entgeltgruppe 9



Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann

### Splittung der Entgeltgruppe 9

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>ab 1. Januar 2017</b>						
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9c	2.897,54	3.145,50	3.442,50	3.664,61	3.997,76	4.142,12
9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
<b>bis 31. Dezember 2016</b>						
9	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
9 (klein)	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53 <small>nach 9 J. in Stufe 4</small>	-

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann


### Splittung der Entgeltgruppe 9

- **Entgeltgruppe 9a**
  - grundsätzlich künftig keine Stufenbesonderheiten mehr;  
aber: Beschäftigte mit handwerkliche Tätigkeiten sind  
7 Jahre in Stufe 3 und haben keine Stufen 5 und 6
  - Stufen 1, 3 und 4 identisch mit alter Entgeltgruppe 9
  - Stufe 2 etwas niedriger, neue Stufe 5 und die Stufe 6 ist  
identisch mit der Stufe 5 der alten Entgeltgruppe 9

### Splittung der Entgeltgruppe 9

- **Entgeltgruppe 9b**
  - identisch mit alter Entgeltgruppe 9
  - stufengleiche Überleitung (§ 29c Absatz 2 TVÜ-VKA);  
**kein Antrag für Höhergruppierung nötig**
- **Entgeltgruppe 9c**
  - entspricht der Vergütungsgruppe IVb ohne Aufstieg
  - nur durch Höhergruppierung auf Antrag erreichbar;  
**keine Überleitung**

Entgeltordnung Teil A		Allgemeiner Teil Abschnitt I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale	
Ziffer 3		„Verwaltungsbeschäftigte“	
Merkmal	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Neu: abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor) und entsprechende Tätigkeit	-	-	EG 9b Fgr. 1
gründliche und umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen	Vb Fgr. 1a <i>B/L (IVb Bew.)</i>	EG 9 (klein) <i>B/L (EG 9)</i>	<b>EG 9b Fgr. 2</b>
1/3 besonders verantwortungsvolle Tätigkeit	Vb Fgr. 1b (IVb Bew.)	EG 9	gestrichen
besonders verantwortungsvolle Tätigkeit	IVb Fgr. 1a	EG 9	<b>EG 9c</b>
1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung	IVa Fgr. 1a/ <b>1b</b>	EG 10	EG 10
besondere Schwierigkeit und Bedeutung	IVa Fgr. 1b/ <b>1a</b> (III Bew.)	EG 11	EG 11
Maß der Verantwortung	III Fgr. 1a (II / <b>IIa</b> Bew.)	EG 12	EG 12



# Entgeltordnung

Teil A I. Ziffer 3

---

## Teil A - Allgemeiner Teil

## I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale


3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)

- **neues „Ausbildungsmerkmal“**
  - abgeschl. Hochschulbildung (Bachelor) und entspr. Tätigkeit

allgemeine Auffanggruppe ohne fachliches Merkmal;  
keine konkreten Eingruppierungsänderungen

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)

– „**gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen**“ in Entgeltgruppe 9b

- bisher: Vb ohne Aufstieg (in BAT/VKA), also EG 9 (klein)



Höhergruppierungsoption von Entgeltgruppe 9 (klein) in die Entgeltgruppe 9b



## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)

– „**gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen**“ in Entgeltgruppe 9b

- bei Eingruppierung nach **BAT B/L** galt bisher Vb/IVb und daher in Entgeltgruppe 9 ohne Stufenabweichungen



keine Höhergruppierung, sondern stufen-  
gleiche Überleitung in die Entgeltgruppe 9b  
(gemäß § 29c Absatz 2 TVÜ-VKA)



## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
  - „1/3 verantwortungsvolle Tätigkeit“ entfallen, da schon niedrigere Anforderung für Entgeltgruppe 9b ausreicht
  - „50 % verantwortungsvolle Tätigkeit“ in Entgeltgruppe 9c
    - bisher VergGr. IVb BAT, also Entgeltgruppe 9



ggf. Höhergruppierungsoption von Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe 9c (Antrag nach § 29b TVÜ-VKA nötig)




## Teil A - Allgemeiner Teil I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

### 4. Entgeltgruppen 13 bis 15

- Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master)
- immer dann heranziehen, wenn es keine speziellen Merkmale gibt

Entgeltordnung Teil A		Allgemeiner Teil Abschnitt I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale	
Ziffer 4		„Entgeltgruppen 13 bis 15“	
Merkmal <i>B/L = nur Verg.Gr. Ila anstelle Verg.Gr. II + Fgr.-Bezeichnungen abweichend</i>	Verg.Gr. BAT (VKA) <i>(ggf. Aufstieg)</i>	EG TVöD Überleitung <i>(ggf. Aufstieg)</i>	EG TVöD ab 01.01.2017
wissenschaftl. Hochschulbild. (Master) vglb. komm. Einrichtungen und Betriebe	II / <b>Ila</b> Fgr. 1a <b>B/L</b> (Ib Bew.) entspricht Fgr. 1a	EG 13 <b>B/L</b> (13ü/14)	EG 13 Fgr. 1  EG 13 Fgr. 2
1/3 bes. Schwierigkeit und Bedeutung o. 1/3 hochw. Leist. bei bes. schwer. Aufg. vglb. komm. Einrichtungen und Betriebe	II / <b>Ila</b> Fgr. 1b <i>(Ib Bew.)</i> entspricht Fgr. 1b	EG 13 + Zulage EG 14	<b>EG 14 Fgr. 1</b> <b>EG 14 Fgr. 2</b>
3 unterstellte Beschäftigte der EG 13**	Ib Fgr. 1b	EG 14	EG 14 Fgr. 3
bes. Schwierigkeit und Bedeutung oder hochw. Leist. bei bes. schwer. Aufg. vglb. komm. Einrichtungen und Betriebe	Ib Fgr. 1a Ib Fgr. 1c Ib Fgr. 1d	EG 14	entfallen
besondere Schwierigkeit und Bedeutung und Maß der Verantwortung vglb. komm. Einrichtungen und Betriebe	Ia Fgr. 1a  Ia Fgr. 1c	EG 15	EG 15 Fgr. 1  EG 15 Fgr. 2
5 unterstellte Beschäftigte der EG 13**	Ia Fgr. 1b	EG 15	EG 15 Fgr. 3
** Ohne Beschäftigte der EG 13 im Teil A Abschnitt 2 Ziffern 2 und 3 sowie Beamte des gehobenen Dienstes.			



# Entgeltordnung

Teil A I. Ziffer 4

---

## Teil A - Allgemeiner Teil

## I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

### 4. Entgeltgruppen 13 bis 15


- **1/3-Heraushebungsmerkmale in Entgeltgruppe 14**
  - bisher: VergGr. II / Ib BAT, also Entgeltgruppe 13 + Zulage 14
  - neu: Merkmal der Entgeltgruppe 14 wird direkt erfüllt

automatische Überleitung in Entgeltgruppe 14;  
kein Antrag erforderlich, weil keine Höhergruppierung  
(§ 29c Absatz 1 TVÜ-VKA)

- **Heraushebungsmerkmale in Entgeltgruppe 15**  
müssen wie bisher zu mindestens 50 % erfüllt sein

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



## Teil A - Allgemeiner Teil

### II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale

1. Bezügerechnerinnen und Bezügerechner
2. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik
3. Ingenieurinnen und Ingenieure
4. Meisterinnen und Meister
5. Technikerinnen und Techniker
6. Vorlesekräfte für Blinde

Entgeltordnung Teil A		Allgemeiner Teil Abschnitt II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale	
Ziffer 1	„Bezügerechner/innen“		
Merkmal	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Bezügerechner	VII	EG 5	EG 5
Bezüge selbständig errechnen	Vlb Fgr. 1	EG 6	EG 6 Fgr. 1
maschinelle Bezügerechnung im DV-Verfahren verantwortlich vornehmen	Vlb Fgr. 3	EG 6	EG 6 Fgr. 2
Bezüge selbständig errechnen und Schriftwechsel selbständig führen	Vlb Fgr. 2 (Vc Bew.)	EG 6 (EG 8)	<b>EG 7 Fgr. 1</b>
maschinelle Bezügerechnung im DV-Verfahren verantwortlich vornehmen und Schriftwechsel selbständig führen	Vlb Fgr. 4 (Vc Bew.)	EG 6 (EG 8)	<b>EG 7 Fgr. 2</b>
Bezüge selbständig errechnen (mit Soz.pflicht usw.) und Schriftwechsel selbständig führen	V c Fgr. 1 (Vb Bew.)	EG 8 (EG 9 (klein))	<b>EG 9a Fgr. 1</b>
maschinelle Bezügerechnung im DV-Verf. verantwortlich vornehmen (mit Soz.pflicht usw.) und Schriftwechsel selbständig führen	Vc Fgr. 3 (Vb Bew.)	EG 8 (EG 9 (klein))	<b>EG 9a Fgr. 2</b>
mind. 3 Beschäftigte der Entgeltgruppe 6	Vb Fgr. 1	EG 9 (klein)	<b>EG 9a Fgr. 3</b>
mind. 3 Beschäftigte der EG 9a Fgr. 1 und 2	Vb Fgr. 2	EG 9	<b>EG 9b</b>



## Teil A - Allgemeiner Teil

### II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale


#### 1. Bezügerechnerinnen und Bezügerechner

- keine inhaltlich neuen Tätigkeitsmerkmale
- ggf. Höhergruppierungsoptionen (auf Antrag!) für Beschäftigte, die keine Bewährungsaufstiege erreicht haben
  - von Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 7
  - von Entgeltgruppe 8 in die Entgeltgruppe 9a

Entgeltordnung Teil A		Allgemeiner Teil Abschnitt II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale	
Ziffer 2		„Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik“	
Merkmal	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Beschäftigte mit einschlägiger abgeschl. Ausbildung (z.B. Fachinform., Techn. Systeminform., IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronik.) und entspr. Tätigkeit	Die bisherige Systematik: I. Leiter IT-Gruppen II. IT-Organisation III. Programmierung IV. IT-Systemtechnik V. Datenerfassung VI. Prod.steuerung VII. Masch.bedienung wurde komplett aufgegeben. Die neuen Merkmale lehnen sich nunmehr zum Teil an die Merkmale des Verwaltungsdienstes und ab Entgeltgruppe 10 an die Merkmale für „Ingenieure“ an. Einige Merkmale sind auch neu entstanden.		EG 6 Fgr. 1
gründliche und vielseitige Fachkenntnisse			EG 6 Fgr. 2
ohne Anleitung tätig			EG 7
über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum			EG 8
zusätzliche Fachkenntnisse			EG 9a
umfassende Fachkenntnisse			EG 9b
Abgeschl. Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit			EG 10 Fgr. 1*
Gestaltungsspielraum über Entgeltgruppe 8 hinaus			EG 10 Fgr. 2*

Entgeltordnung Teil A		Allgemeiner Teil Abschnitt II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale	
Ziffer 2		„Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik“	
Merkmal	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
1/3 besondere Leistungen			EG 11 Fgr. 1*
besondere Leistungen			EG 11 Fgr. 2*
3-jähriger prakt. Erfahrung und 1/3 bes. Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben			EG 12 Fgr. 1*
3-jähriger prakt. Erfahrung und bes. Schwierigkeit und Bedeutung oder Spezialaufgaben			EG 12 Fgr. 2*
3-jähriger prakt. Erfahrung und Leitung einer IT-Gruppe und mindestens a) 2 Beschäftigte dieses Abschnitts der EG 11 b) 3 Beschäftigte dieses Abschnitts der EG 10			EG 12 Fgr. 3*
1/3 Maß der Verantwortung			EG 13 Fgr. 1*
3-jähriger prakt. Erfahrung und Leitung einer IT-Gruppe und mindestens a) 2 Beschäftigte dieses Abschnitts der EG 12 b) 3 Beschäftigte dieses Abschnitts der EG 11			EG 13 Fgr. 2*

\* Die Programmiererzulage (23,01 €) entfällt für alle Neufälle und Höhergruppierungen ab 01.01.2017.



# Entgeltordnung

Teil A II Ziff. 2

---

**Teil A - Allgemeiner Teil**


**II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale**

**2. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik**


- grundlegend neu strukturierte Tätigkeitsmerkmale
- keine direkten Höhergruppierungsoptionen durch die Entgeltordnung
- Eingruppierungsänderungen nur im Rahmen von Bewertungen möglich
- Programmiererzulage (23,01 €) entfällt für alle Neufälle und Höhergruppierungen ab 1. Januar 2017

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Entgeltordnung Teil A		Allgemeiner Teil Abschnitt II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale	
Ziffer 3		„Ingenieurinnen und Ingenieure“	
Merkmal	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
<i>B/L = nur Verg.Gr. IIa anstelle Verg.Gr. II + Fgr.-Bezeichnungen abweichend</i>			
Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit.	Vb Fgr. 1 (IVb Bew.)	EG 10	EG 10*
mindestens 1/3 besondere Leistungen	IVb Fgr. 1a (IVa Bew.)	EG 10	<b>EG 11 Fgr. 1*</b>
mindestens 1/2 besondere Leistungen	IVa Fgr. 1 (III Bew.)	EG 11	EG 11 Fgr. 2*
> langjährige (3 J.) praktische Erfahrung und > 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder künstl. oder Spezialaufgaben	IVa Fgr. 1a (III Bew.)	EG 11	<b>EG 12 Fgr. 1*</b>
> langjährige (3 J.) praktische Erfahrung und > 1/2 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder künstl. oder Spezialaufgaben	III Fgr. 1 (II Bew.)	EG 12	EG 12 Fgr. 2*
mindestens 1/3 erhebliche Heraushebung durch das Maß der Verantwortung	III Fgr. 1a (II Bew.)	EG 12	<b>EG 13*</b>
mindestens 1/2 erhebliche Heraushebung durch das Maß der Verantwortung	II Fgr. 1 (VG-Zulage)	EG 13	entfallen
* Die Technikerzulage (23,01 €) entfällt für alle Neufälle und Höhergruppierungen ab 01.01.2017.			



# Entgeltordnung

Teil A II Ziff. 3

---

## Teil A - Allgemeiner Teil


### II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale

#### 3. Ingenieurinnen und Ingenieure


- keine neuen Tätigkeitsmerkmale
- Absenkung der Eingruppierungsschwellen auf sog. Drittel-Merkmale
- Auswirkungen in der Regel nur durch geänderte Bewertungen
- Technikerzulage (23,01 €) entfällt für alle Neufälle und Höhergruppierungen ab 1. Januar 2017

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Entgeltordnung Teil A		Allgemeiner Teil Abschnitt II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale	
Ziffer 4		„Meisterinnen und Meister“	
Merkmal <i>B/L = nur Fgr.-Bezeichnungen abweichend</i>	Verg.Gr. BAT (VKA) <i>(ggf. Aufstieg)</i>	EG TVöD Überleitung <i>(ggf. Aufstieg)</i>	EG TVöD ab 01.01.2017
Meister mit entsprechender Tätigkeit.	V1b Fgr. 1 / 4 <i>(Vc Bew)</i>	EG 6 <i>(EG 8)</i>	<b>EG 8*</b>
große Arbeitsstätten beaufsichtigen <b>oder</b> besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit	Vc Fgr. 1 / 2 <i>(Vb Bew)</i>	EG 8 <i>(EG 9 (klein))</i>	<b>EG 9a Fgr. 1*</b>
Gärtnermeister der Entgeltgruppe 8, - besonders schwierige Arbeitsbereiche <b>oder</b> - besonders bedeutender Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit	Vc Fgr. 5 / 6 <i>(Vb Bew)</i>	EG 8 <i>(EG 9 (klein))</i>	<b>EG 9a Fgr. 2*</b>
Umfang und Bedeutung des Aufgaben- gebietes und große Selbständigkeit	Vb Fgr. 1 + 2 <i>(VG-Zulage)</i>	EG 9 (klein)	<b>EG 9b Fgr. 1*</b> VG-Zulage entfällt
Gärtnermeister, Umfang und Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit	Vb Fgr. 7 + 8 <i>(VG-Zulage)</i>	EG 9 (klein)	<b>EG 9b Fgr. 2*</b> VG-Zulage entfällt
Bes. verantw. Tätigkeit (Leitung großer und vielschichtig strukturierter Instandsetzungs- bereiche oder vergleichbare Tätigkeit)	IVb <i>(VG-Zulage)</i>	EG 9	<b>EG 9c*</b> VG-Zulage entfällt
* Die Meisterzulage (38,35 €) entfällt für alle Neufälle und Höhergruppierungen ab 01.01.2017.			
Die Eingruppierungsmerkmale für Nennmeister / Funktionsmeister sind entfallen.			



# Entgeltordnung


Teil A II Ziff. 4

---

## Teil A - Allgemeiner Teil


### II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale

#### 4. Meisterinnen und Meister


- Tätigkeitsmerkmale im Wesentlichen beibehalten; aber:  
**Merkmale für Nenn- und Funktionsmeister entfallen**
- Höhergruppierungsoptionen (auf Antrag!) für Beschäftigte
  - von Entgeltgruppe 9 (klein) in 9b oder  
von Entgeltgruppe 9 in 9c 
- ggf. Höhergruppierungsoptionen (auf Antrag!) für Beschäftigte,  
die keine Bewährungsaufstiege erreicht haben
  - von Entgeltgruppe 6 in 8 oder von Entgeltgruppe 8 in 9a

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Entgeltordnung Teil A Ziffer 5		Allgemeiner Teil Abschnitt II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale „Technikerinnen und Techniker“	
Merkmal <i>B/L = nur Fgr.-Bezeichnungen abweichend</i>	Verg.Gr. BAT (VKA) (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	Vlb Fgr. 17 (Vc Bew.)	EG 6 (EG 8)	<b>EG 8</b>
Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die <u>selbstständig tätig</u> * sind.	Vc Fgr. 17 (Vb Bew.)	EG 8 (EG 9 (klein))	<b>EG 9a</b>
Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, die <u>schwierige Aufgaben</u> * erfüllen.	Vb Fgr. 16 (VG-Zulage)	EG 9 (klein)	<b>EG 9b</b> VG-Zulage entfällt
* Die Heraushebungsmerkmale „selbstständig tätig“ und „schwierige Aufgaben“ werden durch Protokollerklärungen näher definiert.			



# Entgeltordnung


Teil A II Ziff. 5

---

## Teil A - Allgemeiner Teil


### II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale

#### 5. Technikerinnen und Techniker

- Tätigkeitsmerkmale im Wesentlichen beibehalten
- Höhergruppierungsoptionen (auf Antrag!) für Beschäftigte
  - von Entgeltgruppe 9 (klein) in 9b 
- ggf. Höhergruppierungsoptionen (auf Antrag!) für Beschäftigte, die keine Bewährungsaufstiege erreicht haben
  - von Entgeltgruppe 6 in 8 oder von Entgeltgruppe 8 in 9a

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



## Teil B - Besonderer Teil

- spezielle Merkmale des Teil B werden getrennt für die verschiedenen Besonderen Teile bzw. Sparten (Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, ...) vereinbart
- sind in einer Sparte keine eigenständigen Merkmale für bestimmte Tätigkeiten enthalten, gelten ggf. die speziellen Merkmale einer anderen Sparte
- Übersichten zu etwaigen konkreten Änderungen bei den speziellen Merkmalen können bei Bedarf/Interesse zur Verfügung gestellt werden

## Teil B - Besonderer Teil

### II. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte

Ziffer 2:

Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte  
im Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser (BT-K)

1. Entgeltgruppe I  
Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit  
entsprechender Tätigkeit
2. Entgeltgruppe II  
Fachärztinnen und Fachärzte sowie Fachzahnärztinnen und  
Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit



keine inhaltliche Änderung zu § 51 BT-K / § 12.1 TVöD-K

## Teil B - Besonderer Teil

### XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

- Neustrukturierung mit insgesamt 21 Beschäftigtengruppen
- Merkmale für „leitende Beschäftigte“ und für „Lehrkräfte“ berufsgruppenübergreifend zusammengefasst und auch neu geregelt
- bei einigen Beschäftigtengruppen Verweis auf Merkmale für + „Verwaltung“ (z. B. med. und zahnmed. Fachangestellte) oder + „Techniker“ (biolog.-techn. / chem. techn. Ass., Kardiotechniker) + „Präparatoren“ (präparationstechn. Assistenten)
- Beschäftigte im Pflegedienst fallen künftig unter die P-Tabelle

### XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

1. Beschäftigte in der Pflege
2. Leitende Beschäftigte in der Pflege
3. Lehrkräfte in der Pflege
4. Biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten, Chemisch-technische Assistentinnen und Assistenten und Physikalisch-technische Assistentinnen und Assistenten sowie Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker
5. Diätassistentinnen und Diätassistenten
6. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
7. HNO-Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten
8. Logopädinnen und Logopäden
9. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister
10. Medizinisch technische Assistentinnen und Assistenten
11. Medizinische Dokumentarinnen und Dokumentare
12. Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte
13. Orthoptistinnen und Orthoptisten
14. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
15. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten
16. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
17. Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten
18. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten
19. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker
20. Leitende Beschäftigte
21. Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinische Berufe (Schulen)

## Teil B - Besonderer Teil

## XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

### 1. Beschäftigte in der Pflege

- Einführung der P-Gruppen für den ehemaligen KR-Bereich  
(**Ausnahme:** Pflege-Bachelor und Lehrkräfte in der Pflege)
- Aufwertung der Tätigkeiten mit erhöhten fachlichen Anforderungen
- Aufwertung der Hebammentätigkeit
- neue Merkmale für Beschäftigte mit Bachelor-Abschlüssen  
in Pflegewissenschaften
- Merkmale für Leitungs- und Lehrtätigkeiten jeweils in gesonderten  
Abschnitten

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Entgeltgruppen				
Anlage 4 TVÜ-VKA	§ 29d TVÜ-VKA	Anlage E BT-K	§ 52 Abs. 1 BT-K	Anlage A TVöD
KR 3a	→	P 5	→	3
KR 4a	→	P 6	→	4
KR 7a	→	P 7	→	7
KR 8a	→	P 8	→	8
KR 9a	→	P 9	→	9a
KR 9b	→	P 10	→	9a
KR 9c	→	P 11	→	9b
KR 9d	→	P 12	→	9c
KR 10a	→	P 13	→	10
KR 11a	→	P 14	→	11
KR 11b	→	P 15	→	11
KR 12a	→	P 16	→	12



Teil B - Besonderer Teil XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

## 1. Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen P 5 bis P 9)

- allgemeine Merkmale für Pflegehelfer/innen oder Pfleger/innen
  - gemeinsames Merkmal für (Kinder-)Kranken- oder Altenpflege
  - auch Hebammen oder Operationstechn. Ass. / Anästhesietechn. Ass., sofern Pflege Tätigkeiten ausgeübt werden
- ECKEINGRUPPIERUNG für Pfleger/innen mit Regelaufgaben bleibt die Entgeltgruppe KR 7a bzw. neu P 7
- Entgeltgruppen P 10 bis P 16 sind für Pflegekräfte ohne Leitungsfunktion nicht belegt

Teil B - Besonderer Teil XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

## 1. Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen P 5 bis P 9)

- neues Merkmal in Entgeltgruppe P 8 für Pfleger/innen mit Heraushebung durch besondere Schwierigkeit (PE Nr. 4)\*
  - a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen Fachweiterbildung nach DKG-Empfehlung vom 29.09.2015 vorgesehen ist
  - b) Spezialbereiche: (Wundmanagement, Gefäßassistenz, Breast Nurse/Lactation, Painnurse) oder
  - c) Tätigkeiten im Case- oder Caremanagement
- Aufzählungen in a) bis c) sind abschließend

\* Bei dieser Eingruppierung entfällt für Beschäftigte in Psychiatrien die Pflegezulage (46,02 €) und die Psychiatriezulage (15,34 €), vgl. PE Nr. 5 Teil B XI Ziffer 1.

## Teil B - Besonderer Teil

## XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

### 1. Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen P 5 bis P 9)

- Fachweiterbildung nach DKG-Empfehlung vom 29.09.2015:
  - Pflege in der Endoskopie
  - **Intensiv- und Anästhesiepflege \* und \*\***
  - Pflege in der Nephrologie
  - Pflege in der Onkologie
  - **Pflege im Operationsdienst \* und \*\***
  - **Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege \* und \*\***
  - Pflege in der Psychiatrie\*\*, Psychosomatik u. Psychotherapie

\* Tätigkeitsbereiche schon bisher KR 8a bzw. neu P 8

\*\* mit Weiterbildung schon bisher KR 9a bzw. neu P 9

## Teil B - Besonderer Teil


## XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

### 1. Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen P 5 bis P 9)

- Abgrenzung des Merkmals der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 1 zu Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 1:
  - Tätigkeiten in Spezialbereichen beinhalten besondere Schwierigkeit (PE Nr. 4 a) und erfordern deshalb eine Fachweiterbildung
    - ➔ Entgeltgruppe P 8 (Fachweiterbildung liegt noch nicht vor)
    - ➔ Entgeltgruppe P 9 (Fachweiterbildung abgeschlossen)
- außerdem in Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 2:  
Hygienefachkraft mit entsprechender Fachweiterbildung

Entgeltordnung Teil B		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen	
Ziffer 1		„Beschäftigte in der Pflege“ (Entgeltgruppen P5 bis P9)	
Merkmal	Verg.Gr. Kr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Pflegehelfer/innen	I (II)	KR 3a	<b>P5</b>
Pflegehelfer/innen mit einjähriger Ausbildung	II (III und IV)	KR 4a	<b>P6</b>
Pfleger/innen mit dreijähriger Ausbildung	IV (V und Va)	KR 7a	<b>P7</b> Fgr. 1
Operat.-techn. Ass. / Anästh.-techn. Ass.	-	KR 7a KR 8a	<b>P7</b> Fgr. 2
Pfleger/innen in P 7 Fgr. 1 mit besonderer Schwierigkeit	z. T. V (VI)	KR 8a	<b>P8</b> * Fgr. 1
Praxisanleiter/innen mit berufspäd. Zusatzqualif. ( § 2 KrPflAPrV = 200 Std. + 2-jährige Berufserfahrung)	-	-	<b>P8</b> Fgr. 2
Hebammen und Entbindungspfleger	IV (V und Va)	KR 7a	<b>P8</b> Fgr. 3
Beschäftigte in P 7 Fgr. 2 mit besonderer Schwierigkeit	-	KR 7a KR 8a	<b>P8</b> * Fgr. 4
Pfleger/innen in P 7 Fgr. 1 mit Fachweiterbildung	z. T. VI	KR 9a	<b>P9</b> Fgr. 1
Pfleger/innen in P 7 Fgr. 1 mit Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft	V (Va)	KR 7a	<b>P9</b> Fgr. 2

\* Pflegezulage für geschl. Gruppen (46,02 €) und Psychiatriczulage (15,34 €) entfällt für Beschäft. in Psychiatrien.



# Entgeltordnung

Teil B

---

**Teil B - Besonderer Teil**


**XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen**

**1. Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen 9b bis 12)**


- neue Merkmale für Beschäftigte in der Pflege mit Bachelor-Abschlüssen in Pflegewissenschaften
- keine Geltung der P-Gruppen (Anlage E zum TVöD), sondern der regulären Entgeltgruppe 9b bis 12 nach Anlage A zum TVöD
- Merkmale sind inhaltlich identisch zu den allgemeinen Merkmalen des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 („Verwaltungsdienst“)
- Tätigkeiten müssen den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 entsprechen (pflegewissenschaftliche Tätigkeiten in Anlehnung an § 37 Absatz 3 Entwurf des Pflegeberufegesetz)

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Entgeltordnung Teil B		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen	
Ziffer 1		„Beschäftigte in der Pflege“ (Entgeltgruppen 9b bis 12)	
Merkmal	Verg.Gr. Kr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Beschäftigte mit Pflege-Bachelor und Anforderungen der Prot.-erklärung Nr. 7 *	-	-	<b>EG 9b **</b>
besonders verantwortungsvoll ist	-	-	<b>EG 9c **</b>
1/3 bes. Schwierigkeit und Bedeutung	-	-	<b>EG 10 **</b>
1/2 bes. Schwierigkeit und Bedeutung	-	-	<b>EG 11 **</b>
Maß der Verantwortung	-	-	<b>EG 12 **</b>
<p>* <b>Anforderung der Protokollerklärung Nr. 7:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Steuerung/Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse</li> <li>b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaften</li> <li>c) Forschungsgebiete der professionellen Pflege erschließen</li> <li>d) Reflexion und Analyse des theoretischen und praktischen Wissens</li> <li>e) Mitwirkung an Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien, Expertenstandards</li> </ul>			
** Keine Pflege- oder Intensivmedizinzulage i. H. v. 46,02 €.			



# Entgeltordnung

Teil B

---


Teil B - Besonderer Teil      XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

**2. Leitende Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen P 9 bis P 16)**

- neue Organisationsstrukturen werden zugrunde gelegt
  - Gruppe/Team (unterste Leitungsebene bis zu 9 Beschäftigte)
  - Station (kleinste Organisationseinheit bis zu 12 Beschäftigte)
  - Bereich/Abteilung (idR mehrere Stationen bis zu 48 Beschäft.)
- keine festen Grenzen, eher Richtwerte
- zusätzl. Heraushebungen durch Größe oder höhere Verantwortung
- Stationszulage entfällt (kein Besitzstand!)


Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Entgeltordnung Teil B		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen	
Ziffer 2 „Leitende Beschäftigte in der Pflege“ (Entgeltgruppen P 9 bis P 16)			
Merkmal	Verg.Gr. Kr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
ständige Vertretung von Gruppen- oder Teamleitung		Gruppen-/Teamleitung ist unterste Leitungsebene  i. d. R. nicht mehr als 9 Beschäftigte unterstellt	P 9 *
Gruppen- oder Teamleitung			P 10 Fgr. 1
ständige Vertretung von Gruppen- oder Teamleitung der EG P 11 Fg. 1			P 10 Fgr. 2
Gruppen- oder Teamleitung • mit höherer Verantwortung oder • von großen Gruppen oder Teams			P 11 Fgr. 1
ständige Vertretung von Stationsleitung		Station ist die kleinste Organisationseinheit  i. d. R. nicht mehr als 12 Beschäftigte unterstellt	P 11 Fgr. 2
Stationsleitung			P 12 Fgr. 1
ständige Vertretung von • Stationsleitung der EG P 13 oder • von Bereichs- oder Abteilungsleitung			P 12 Fgr. 2
Stationsleitung • mit höherer Verantwortung oder • von großen Stationen			P 13
Bereichs- oder Abteilungsleitung		Bereich/Abteilung umfasst i. d. R. mehrere Stationen  i. d. R. nicht mehr als 48 Beschäftigte unterstellt	P 14 Fgr. 1
ständige Vertretung von Bereichsleitung der EG P 15			P 14 Fgr. 2
Bereichs-/Abteilungsleitung • Heraushebung durch Umfang und Bedeutung der Aufgaben und große Selbständigkeit aus EG 14 • oder von großen Bereichen oder Abteilungen			P 15
erhebliche Heraushebung aus EG P 15 durch Maß der Verantwortung			P 16

\* PE: Erhalten Pflege-/Intensivmedizinzulage, sofern alle unterstellten Beschäftigten darauf Anspruch haben.



# Entgeltordnung

Teil B

---

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

## 2. Leitende Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen P 9 bis P 16)

– **Beispiel a:**  
Stationsleitung mit 12 unterstellten Beschäftigten


- Überleitung: Verg.Gr. Kr. VII/VIII = KR 9c = P 11
- Eingruppierung: Stationsleitung bis 12 Beschäftigte = normale Station = P 12 Fallgruppe 1

Überleitung in Entgeltgruppe P 11

Höhergruppierungsmöglichkeit (nur auf Antrag!) in Entgeltgruppe P 12

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



## Teil B - Besonderer Teil

## XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

### 2. Leitende Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen P 9 bis P 16)

– **Beispiel b:**

stellv. Stationsleitung mit 12 unterstellten Beschäftigten  
(ständige Stellvertretung siehe Vorbemerkung Nr. 10 zur Entgeltordnung TVöD)

- Überleitung: Verg.Gr. Kr. VI/VII = KR 9b = P 10
- Eingruppierung: stellv. Stationsleitung bis 12 Beschäftigte  
= normale Station = P 11 Fallgruppe 2

 Überleitung in Entgeltgruppe P 10

 Höhergruppierungsmöglichkeit (nur auf Antrag!)  
in Entgeltgruppe P 11



Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



## Teil B - Besonderer Teil

## XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

### 2. Leitende Beschäftigte in der Pflege (Entgeltgruppen 13 bis 15)


- zusätzliche Merkmale oberhalb der Entgeltgruppe P 16
- Entgeltgruppen 13 bis 15 aus der Anlage A zum TVöD
  - Fallgruppen 1  
entsprechen den allgemeinen Merkmalen  
des Teils A Abschnitt I Ziffer 4 (wiss. Hochschulabschluss)
  - Fallgruppen 2  
Auffangmerkmale für jeweils vergleichbar schwierige und  
verantwortungsvolle Tätigkeiten in Krankenhäusern  
(ohne Qualifikationserfordernis!)

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Entgeltordnung Teil B		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen	
Ziffer 2		„Leitende Beschäftigte in der Pflege“ (Entgeltgruppen 13 bis 15)	
Merkmal	Verg.Gr. Kr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Beschäftigte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit	-	-	EG 13 Fgr. 1
Beschäftigte in Krankenhäusern, deren Tätigkeit wegen Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung wie Fgr. 1 zu bewerten ist	-	-	EG 13 Fgr. 2
Beschäftigte in EG 13 und <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder</li> <li>• 1/3 hochw. Leistungen bei bes. schwer. Aufgaben</li> </ul>	-	-	EG 14 Fgr. 1
Beschäftigte in Krankenhäusern, deren Tätigkeit wegen Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung wie Fgr. 1 zu bewerten ist	-	-	EG 14 Fgr. 2
Beschäftigte in EG 13 und <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1/2 besondere Schwierigkeit und Bedeutung und</li> <li>• 1/2 Maß der Verantwortung</li> </ul>	-	-	EG 15 Fgr. 1
Beschäftigte in Krankenhäusern, deren Tätigkeit wegen Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung wie Fgr. 1 zu bewerten ist	-	-	EG 15 Fgr. 2



# Entgeltordnung

Teil B


---

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

### 3. Lehrkräfte in der Pflege


- keine P-Gruppen, sondern Entgeltgruppen der Anlage A zum TVöD

**Problem:** Wie erfolgt die Überleitung? siehe Überleitung 


- neue Abgrenzungsmerkmale
  - Zusatzqualifikation
  - Hochschulbildung (Bachelor)
  - wissenschaftliche Hochschulbildung (Master) ggf. mit Referendariat

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Entgeltordnung Teil B		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen	
Ziffer 3		„Lehrkräfte in der Pflege“	
Merkmal	Verg.Gr. Kr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Lehrkräfte mit Zusatzqualifikation	VI - VII (VII - VIII)	KR 9b - KR 9c	EG 10
Lehrkräfte an Pflegeschulen mit Hochschulbildung	-	-	EG 11 Fgr. 1
Lehrkräfte EG 10 als stv. Leitung oder Fachbereichsleitung von Hebammenschulen	VII (VIII)	KR 9c	EG 11 Fgr. 2
Lehrkräfte EG 10 als Leitung von Hebammenschulen	VIII (IX)	KR 9c	EG 12 Fgr. 1
Lehrkräfte mit Hochschulbildung (EG 11 Fgr. 1) als stv. Leitung / Fachbereichsleitung von Hebammenschulen	-	-	EG 12 Fgr. 2
Lehrkräfte mit wiss. Hochschulbildung und ggf. Referendariat	-	-	EG 13 Fgr. 1
Lehrkräfte mit Hochschulbildung (EG 11 Fgr. 1) als Leitung von Hebammenschulen	-	-	EG 13 Fgr. 2
stv. Leitung von Pflegeschulen	VII - IX (VIII - X)	KR 9c - KR 10a	EG 14 Fgr. 1
Fachbereichsleitung an Pflegeschulen	-	-	EG 14 Fgr. 2
Leitung von Pflegeschulen	VIII - X (IX - XI)	KR 9d - KR 11a	EG 15



# Entgeltordnung

Teil B

---


Teil B - Besonderer Teil      XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

**4. Biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten, Chemisch-technische Assistentinnen und Assistenten und Physikalisch-technische Assistentinnen und Assistenten sowie Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker**

- keine eigenen Tätigkeitsmerkmale
- es gelten die Tätigkeitsmerkmale für Techniker aus dem Teil A Abschnitt II Ziffer 5
- die Merkmale sind auf die jeweilige Berufsgruppe sinngemäß zu übertragen

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann





Entgeltordnung Teil B		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen	
Ziffer 4		„Biol.-techn. Ass., Chem.-techn. Ass. sowie Kardiotechniker“	
<b>Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt II Ziffer 5 (Techniker) finden Anwendung.</b>			
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017 „Techniker“
Techn. Ass. mit staatl. Anerkennung mit entspr. Tätigkeit sowie „sonstige Beschäftigte“	Vlb Fgr. 12	EG 6	<b>EG 8</b>
schwierige Aufgaben erfüllen	Vlb Fgr. 11 (Vc Fgr. 13)	EG 6 (EG 8)	entfallen
mind. 1/4 verantwortlichere Tätigkeiten	Vc Fgr. 12 (Vb Fgr. 13)	EG 8 (EG 9 -klein-)	entfallen
... selbstständig tätig* (entspr. Techniker)	<b>Neu</b>		<b>EG 9a</b>
schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern	Vb Fgr. 12 (IVb Fgr. 8)	EG 9	entfallen
... schwierige Aufgaben* (entspr. Techniker)	<b>Neu</b>		<b>EG 9b</b>
* Die Heraushebungsmerkmale „selbstständig tätig“ und „schwierige Aufgaben“ werden durch Protokollerklärungen näher definiert.			



# Entgeltordnung

**Teil B**

---

Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

**Einheitliche Grundstruktur für folgende Merkmale:**

- 05. Diätassistentinnen/Diätassistenten
- 06. Ergotherapeutinnen/-therapeuten
- 07. HNO-Audiologie-Assistentinnen/-Assistenten
- 08. Logopädinnen/Logopäden
- 10. Medizinisch technische Assistentinnen/Assistenten
- 13. Orthoptistinnen/Orthoptisten
- 15. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten
- 16. Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Entgeltordnung Teil B Ziffern 5 - 8, 10, 13, 15, 16		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen „einheitliche Grundstruktur für mehrere Berufsgruppen“	
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Beschäftigte in der Tätigkeit von ...	VIII (VII Bew.)	EG 3 (EG 5)	<b>EG 5</b>
... mit Ausbildung und entsprechender Tätigkeit	VIb (Vc Bew.)	EG 6 (EG 8)	<b>EG 7</b>
... mit mindestens 1/4 schwierigen Aufgaben (Beispiele in Protokollerklärung)	VIb (Vc Bew.)	EG 6 (EG 8)	<b>EG 8</b>
... mit mindestens 50 % schwierigen Aufgaben (Beispiele in Protokollerklärung)	Vc (Vb Bew.)	EG 8 (EG 9 -klein-)	<b>EG 9a</b>
Spezielle Heraushebungsmerkmale (z. Teil vorhandene, aber auch neue Merkmale; keine Beispiele, sondern ausschließl. Aufzähl.)	Vb (IVb Bew.) <b>Neu</b>	EG 9	EG 9b
Protokollerklärung: definiert über Beispiele schwierige Aufgaben			
Leitungsfunktionen und Lehrtätigkeiten entfallen und neu geregelt unter Ziffer 20. „Leitende Beschäftigte“ bzw. Ziffer 21. „Lehrkräfte“			
Oktober 2016		Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann	



Entgeltordnung Teil B Ziffer 9		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen „Masseure/innen u. medizinische Bademeister/innen“	
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Beschäftigte in der Tätigkeit von ...	IX Fgr. 4 (VIII Bew.)	EG 2 (EG 3)	<b>EG 3</b>
... mit entsprechender Tätigkeit.	VIII Fgr. 19/20 (VII Bew.)	EG 3 (EG 5)	<b>EG 5</b>
mind. 1/4 schwierige Aufgaben (alt 50 %)  (Schwierige Aufgaben sind z.B. Verabreichung von Kohlensäure- und Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten).	VII Fgr. 23/25 (VIb Bew.)	EG 5 (EG 6)	<b>EG 6</b>
Oktober 2016		Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann	



Teil B - Besonderer Teil XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

**11. Medizinische Dokumentarinnen und Dokumentare**

**12. Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte**

**14. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte**

- keine eigenen Tätigkeitsmerkmale  
(für Ziffer 11 gab es keine,  
für die Ziffern 12 und 14 sind die bisherigen Merkmal entfallen)
- es gelten die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale  
im Teil A Abschnitt I Ziffer 3 („Verwaltungsdienst“)
- diese Merkmale sind auf die jeweilige Berufsgruppe  
sinngemäß zu übertragen

Entgeltordnung Teil B		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen	
Ziffer 12		„Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte“	
<b>Allg. Merkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 (Verwaltungsdienst) finden Anwendung.</b>			
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017 „Verwaltung“
Beschäftigte in der Tätigkeit von ...	IXb Fgr. 2/5 (VIII Bew.)	EG 2 (EG 3)	<b>EG 4 (ohne Prüf.)</b>
... mit Abschlussprüfung und entspr. Tätigkeit.	VIII Fgr. 13/23 (VII Bew.)	EG 3 (EG 5)	<b>EG 5 Fgr. 1 (3 J. Ausb.)</b>
... mit Abschlusspr. und schwierigen Aufgaben („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen.) = <b>entfallen</b> <b>Neu: gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</b>	VII Fgr. 9 (VIb Bew.)	EG 5 (EG 6)	<b>EG 6</b>
Oktober 2016		Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann	

Entgeltordnung Teil B Ziffer 14		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen „Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte“	
<b>Allg. Merkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 (Verwaltungsdienst) finden Anwendung.</b>			
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017 „Verwaltung“
Beschäftigte in der Tätigkeit von ...	IXb Fgr. 1 (VIII Bew.)	EG 2 (EG 3)	<b>EG 4 (ohne Prüf.)</b>
... mit Abschlussprüfung und entspr. Tätigkeit.	VIII Fgr. 12 (VII Bew.)	EG 3 (EG 5)	<b>EG 5 Fgr. 1 (3 J. Ausb.)</b>
... mit Abschlusspr. und schwierigen Aufgaben („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung eines Apothekers.) = <b>entfallen</b> <b>Neu: gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</b>	VII Fgr. 7 (VIb Bew.)	EG 5 (EG 6)	<b>EG 6</b>
Oktober 2016		Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann	



Entgeltordnung Teil B Ziffer 17		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen „Präparationstechnische Assistentinnen/ Assistenten“	
Auf Beschäftigte als Biologiemodellmacher/innen oder Präparationstechnische Assistentinnen/ Assistenten finden die Tätigkeitsmerkmale für <b>Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung, Präparierung und Grabungstechnik (Teil B Abschnitt XV)</b> Anwendung.*			
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017 „Präparatoren“
Präparatoren mit entsprechender Tätigkeit.	VII Fgr. 31 (VIb Bew.)	EG 5 (EG 6)	* <b>Tätigkeiten:</b>  einfach = EG 4 nicht einf. = EG 5  schwierig = EG 6 2 Mitarb. = EG 6  Bes. schwierige Tätigkeit: 1/5 = EG 7 1/3 = EG 8 1/2 = EG 9a
mind. 1/4 schwierige Aufgaben	VIb Fgr. 34 (Vc Bew.)	EG 6 (EG 8)	
mindestens zwei Präparatoren durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt	VIb Fgr. 33 (Vc Bew.)	EG 6 (EG 8)	
mind. 1/4 schwierige Aufgaben und mind. 1/3 selbständig Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken	Vc Fgr. 32 (Vb Bew.)	EG 8 (EG 9 -klein-)	
mind. zwei Präparatoren, davon mind. einer mit Tätigkeiten der Verg.Gr. VIb Fgr. 34, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt	Vc Fgr. 30 (Vb Bew.)	EG 8 (EG 9 -klein-)	
Oktober 2016		Einführung in die Entgeltordnung des TVöD Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann	



Teil B - Besonderer Teil

XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

**18. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten**

- neues Tätigkeitsmerkmal
- aufgrund der Approbation ebenso wie Ärzte eingruppiert



Entgeltgruppe 14

Entgeltordnung Teil B		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen		
Ziffer 19		„Zahnärztinnen/Zahnärzte“		
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017	
Zahnärztinnen/innen mit entspr. Tätigkeit	VII Fgr. 35 (Vlb Bew.)	EG 5 (EG 6)	<b>EG 6</b>	
Zahnärztinnen/innen mit schwierigen Aufgaben	VIb Fgr. 39 (Vc Bew.)	EG 6 (EG 8)	<b>EG 7</b>	
Zahnärztinnen/innen, deren Tätigkeiten Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.	Vc Fgr. 37 (Vb Bew.)	EG 8 (EG 9a -klein-)	EG 8 Fgr. 1	
Zahnärztinnenmeister/innen mit entspr. Tätigkeit	Vc Fgr. 36	EG 8	EG 8 Fgr. 2	
Zahnärztinnenmeister/innen, deren Tätigkeit Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen	Vb Fgr. 39	EG 9 -klein-	EG 9a	
Zahnärztinnen/innen oder Zahnärztinnenmeister/innen, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.	Vb Fgr. 40 (IVb Bew.)	EG 9	EG 9b	
Protokollerklärungen: zu „schwierige Aufgaben“ und „Hilfskräfte bei wiss. Forschungsaufgaben“				

Entgeltordnung Teil B		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen	
Ziffer 20		„Leitende Beschäftigte“	
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Leiterinnen/Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.	Vorbemerkungen: 1. Tätigkeitsmerkmale für Abschn. XI, Ziffern 4 bis 10, 13, 15, 16 und 19 2. Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Abteilungs-, Gruppen- bzw. Teamleitung (organisat. Einheiten) mit folgender Organisationsstruktur: a) <b>kleinere organisat. Einheit</b> mit in der Regel nicht mehr als <b>neun unterstellten Beschäftigten</b> b) <b>größere organisat. Einheit</b> mit in der Regel nicht mehr als <b>16 unterstellten Beschäftigten</b> c) <b>bes. große organisat. Einheit</b> mit in der Regel mehr als <b>24 unterstellten Beschäftigten</b> 3. Abweichende Bezeichnungen für vergleichbare organisatorische Einheiten sind unbeachtlich.		EG 9b
Ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern der EG 10 Fgr. 1			EG 9c
Leiterinnen/ Leiter einer größeren organisatorischen Einheit.			EG 10 Fgr. 1
Ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern der EG 11			EG 10 Fgr. 2
Leiterinnen/Leiter einer besonders großen organisatorischen Einheit.			EG 11
Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 heraushebt.			EG 12


Entgeltordnung Teil B		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen	
Ziffer 21		„Lehrkräfte an staatl. anerck. Lehranstalten für med. Berufe (Schulen)“	
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Lehrkräfte.	Bisherige Regelungen: <b>Lehrkräfte = EG 9</b> <b>1. Lehrkräfte = EG 10</b> - 04 techn. Assistenten - 05 Diätassistentin - 06 Ergotherapeuten - 07 Audiologie-Assistenten - 08 Logopäden - 10 Medizinisch-techn. Ass. - 13 Orthoptistinnen - 15 Pharmazeut.-techn. Ass Abweichende Regelungen: <b>Lehrkräfte = EG 8</b> <b>1. Lehrkräfte = EG 9</b> - 09 Masseur / Bademeister - 16 Physiotherapeuten		EG 9c
Lehrkräfte mit entspr. Zusatzqualifikation.			EG 10
Lehrkräfte mit abgeschl. Hochschulbildung und entspr. Tätigkeit sowie „sonstige Beschäftigte“			EG 11 Fgr. 1
Besch. der EG 10 als stellvertr. Leiter/innen oder als Fachbereichsleiter/innen einer Schule.			EG 11 Fgr. 2
Besch. der EG 10 als Leiter/innen einer Schule.			EG 12 Fgr. 1
Besch. der EG 11 Fgr. 1 als stellvertr. Leiter/innen oder als Fachbereichsleiter/innen einer Schule.			EG 12 Fgr. 2


Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



Entgeltordnung Teil B Ziffer 21		Besonderer Teil Abschnitt XI. Beschäftigte in Gesundheitsberufen „Lehrkräfte an staatl. anerk. Lehranstalten für med. Berufe (Schulen)“	
Merkmal	Verg.Gr. BAT (ggf. Aufstieg)	EG TVöD Überleitung (ggf. Aufstieg)	EG TVöD ab 01.01.2017
Lehrkräfte mit abgeschl. wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligem Landesrecht vorgesehen – erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit entsprechender Tätigkeit sowie „sonstige Beschäftigte“			EG 13 Fgr. 1
Beschäftigte der EG 11 Fgr. 1 als Leiter/innen einer Schule.			EG 13 Fgr. 2
Beschäftigte der EG 13 Fgr. 1 als stellvertr. Leiter/innen oder als Fachbereichsleiter/innen			EG 14
Beschäftigte der EG 13 Fgr. 1 als Leiter/innen einer Schule.			EG 15

Oktober 2016 Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann 



# Entgeltordnung


Teil B

---

**Teil B - Besonderer Teil**

**Höhergruppierungsoptionen für Beschäftigte,**  
die im BAT mögliche Aufstiege nicht erreicht haben, z. B. bei

- X. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte
- XVI. Laborantinnen und Laboranten
- XXI. Reproduktionstechnische Beschäftigte
- XXVI. Technische Assistentinnen und Assistenten sowie Chemotechnikerinnen und -techniker
- XXXII. Zeichnerinnen und Zeichner

Oktober 2016 Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann 

## Teil B - Besonderer Teil

### Höhergruppierungsoptionen für Beschäftigte, aufgrund (teilweise) neuer Merkmale, z. B. bei

- XII. Beschäftigte in Häfen und Fährbetrieben  
(Entgeltgruppen 7 bis 9b für Schiffsführer und -maschinisten)
- XVII. Leiterinnen und Leiter von Registraturen
- XIX. Beschäftigte in Magazinen und Lagern

# Überleitung in die Entgeltordnung zum 1. Januar 2017

(§§ 29, 29a 29d TVÜ-VKA)



- Grundsätze zur Überleitung
  - **alle** (in den TVöD übergeleitete und bis zum 31. Dezember 2016 neu eingestellte) Beschäftigten **sind zum 1. Januar 2017** in die Entgeltordnung (VKA) **übergeleitet**
  - allgemeine Merkmale für handwerkliche Tätigkeiten ersetzen bisherige Oberbegriffe (Merkmale für körperliche Belastungen oder besondere Verantwortung bleiben unberührt)
  - spezielle **Merkmale des Lohngruppenverzeichnisses gelten bis zur Neuvereinbarung fort**
  - bis dahin Zuordnung nach neuer Anlage 3 zum TVÜ-VKA

Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen	
Entgeltgruppe	Lohngruppe
9a	9 (zwingend Stufe 1, Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8	7 mit Aufstieg nach 8 und 8a
7	7 mit Aufstieg nach 7a 6 mit Aufstieg nach 7 und 7a
6	6 mit Aufstieg nach 6a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
5	5 mit Aufstieg nach 5a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
4	4 mit Aufstieg nach 4a 3 mit Aufstieg nach 4 und 4a
3	3 mit Aufstieg nach 3a 2 mit Aufstieg nach 3 und 3a (Bremen, § 31 TVÜ-VKA) 2a mit Aufstieg nach 3 (Bremen, § 31 TVÜ-VKA) 2 mit Aufstieg nach 2a und 3 (Bremen, § 31 TVÜ-VKA)
2 Ü	2 mit Aufstieg nach 2a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
2	1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)

- Besitzstandsregelungen zur Überleitung
  - Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit
    - ➔ alle Beschäftigten sind zunächst richtig eingruppiert
    - ➔ keine Überprüfung aufgrund der Überleitung
  - **Techniker-, Meister- und Programmierzulage**
    - „Altfälle“ nur noch bis 31.12.2016
    - ab 01.01.2017 keine „Neufälle“ mehr; vorhandene „Altfälle“ im Besitzstand für die Dauer der anspruchsbegründenden Tätigkeit
  - Tätigkeitszeiten vor dem 01.01.2017 werden berücksichtigt, als hätte die Entgeltordnung seit Beginn des Arbeitsverh. gegolten

- Besitzstandsregelungen zur Überleitung
  - an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe geknüpfte besondere Entgeltbestandteile, die in der Entgeltordnung (VKA) nicht mehr oder in geringerer Höhe vorgesehen sind, werden im Besitzstand fortgezahlt
    - als dynamische Zulage in Höhe der Differenz ab 01.01.2017 für die Dauer der anspruchsbegründenden Tätigkeit
    - gilt nicht für Pflegezulage für geschlossene/halbgeschlossene psych. Abteilungen (46,02 €), Psychiatriczulage (15,34 €) oder Stationszulage (30 €) vgl. Protokollerklärung zu § 29a Absatz 4 TVÜ-VKA
    - gilt nicht für Vergütungsgruppenzulagen => hier gilt § 9 TVÜ-VKA
  - bei Arbeitszeitänderungen werden Besitzstandszulagen entsprechend angepasst

- Höhergruppierungen wegen Überleitung
  - Höhergruppierung aufgrund Entgeltordnung **nur auf Antrag**
    - spezielle **Ausschlussfrist bis 31. Dezember 2017**  
(bei Ruhen am 1. Januar 2017 beginnt die einjährige Ausschlussfrist mit Wiederaufnahme der Tätigkeit)
    - **Antrag wirkt immer auf den 1. Januar 2017** zurück  
(etwaige spätere Stufenänderungen entfallen rückwirkend)
    - stufengleiche Höhergruppierung spielt hier keine Rolle  
(erst bei Höhergruppierungen ab dem 1. März 2017)
  - Stufenzuordnung wie bei Höhergruppierung (§ 17 Abs. 4 TVöD)  
**Ausnahme: Stufe 1 bleibt in Stufe 1** (wird aber angerechnet)

- Höhergruppierungen wegen Überleitung
  - **Beispiel 1:**  
*Besch. in Entgeltgruppe 8 Stufe 5 könnte ab 01.01.2017 in Entgeltgruppe 9a eingruppiert werden. Ein Strukturausgleich wird nicht gezahlt und zum 01.04.2017 wäre in Entgeltgruppe 8 der Aufstieg die Stufe 6 möglich.*

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>9a</b>	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
<b>8</b>	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59

- Höhergruppierungsgewinn beträgt 369,56 €
- *Stufenaufstieg ab 01.04.2017 in Entgeltgruppe 8 Stufe 6 hätte nicht mehr ergeben (auch nicht mit abweichender Jahressonderzahlung)*
- Höhergruppierungsantrag macht hier Sinn;  
*Stufenlaufzeit in Stufe 4 der Entgeltgruppe 9a beginnt ab 01.01.2017 neu*

- Höhergruppierungen wegen Überleitung

- **Beispiel 2:**

*Besch. in Entgeltgruppe 6 Stufe 5 könnte ab 01.01.2017 in Entgeltgruppe 7 eingruppiert werden. Es wird Strukturausgleich von 50 € gezahlt und zum 01.04.2017 wäre in Entgeltgruppe 6 der Aufstieg die Stufe 6 möglich.*

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91

- Höhergruppierungsgewinn zunächst nur Garantiebtrag von 57,63 €; bei Wegfall des Strukturausgleichs = echter Gewinn von 7,63 €
  - Stufenaufstieg ab 01.04.2017 in Entgeltgruppe 6 Stufe 6 hätte 78,66 € gebracht (es könnte ca. 10 Jahre dauern, bis sich der Nachteil aufhebt)

- Höhergruppierungen wegen Überleitung

- keine „Beratungspflicht“ des Arbeitgebers
  - aber Auskünfte über
    - Entgeltgruppe und Stufe am 31. Dezember 2016
    - nächsten Stufenaufstieg
    - etwaige Auswirkung auf Jahressonderzahlung
    - etwaiger Wegfall eines Strukturausgleichs



alleinige Entscheidungshoheit bei Beschäftigten

- Höhergruppierungen wegen Überleitung
  - Höhergruppierung führt zum Wegfall
    - a) von Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-VKA (frühere Vergütungsgruppenzulagen)  
➔ **§ 29b Absatz 3**
    - b) von Techniker-, Meister- und Programmierzulagen  
➔ **§ 29b Absatz 4**
    - c) Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-VKA und Techniker-, Meister- und Programmierzulage  
➔ **§ 29b Absatz 5**

- Höhergruppierungen wegen Überleitung
  - **Wegfall von Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-VKA** (§ 29b Abs. 3)  
aber:
    - bei Anwendung des § 17 Absatz 4 Satz 1 (Stufenzuordnung)
    - und des § 17 Absatz 4 Satz 2 (Garantiebetrag)wird die Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA dem bisherigen Tabellenentgelt hinzugerechnet

➔ Besitzstandsregelung bringt unter Umständen höhere Stufe; mindestens aber Garantiebetrag

- Höhergruppierungen wegen Überleitung

**Beispiel 3: Wegfall von Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-VKA** (§ 29b Abs. 3)

- Besch. in Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 3 könnte ab 01.01.2017 in Entgeltgruppe 9b höhergruppiert werden. Er erhält eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA in Höhe von 133,88 €.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
9 (klein)	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	-

- aus Entgeltgruppe 9 (klein) erfolgt stufengleiche Überleitung in Entgeltgr. 9a
- bei Höhergruppierung (nur auf Antrag) wird Besitzstandszulage 133,88 € dem bish. Tabellenentgelt (3.071,16 €) hinzugerechnet (= 3.205,04 €), so dass sich in der Entgeltgruppe 9b die Stufe 4 ergibt

- Höhergruppierungen wegen Überleitung

- **Wegfall von Techniker-, Meister- und Progr.zulagen** (§ 29b Abs. 4)

aber:

- ergibt die Höhergruppierung eine **niedrigere Stufe** als in der bisherigen Entgeltgruppe

wird die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet



Besitzstandsregelung bringt unter Umständen schnelleren oder sogar sofortigen Stufenaufstieg (Stufenlaufzeit in nächsthöherer Stufe beginnt dann neu)

- Höhergruppierungen wegen Überleitung

**Beispiel 4: Wegfall Techniker-, Meister- und Prog.zulage** (§ 29b Abs. 4)

- Besch. in Entgeltgruppe 8 Stufe 3 (1,5 Jahre Stufenlaufzeit zurückgelegt) könnte ab 01.01.2017 in Entgeltgruppe 9a höhergruppiert werden. Er erhält eine Meisterzulage in Höhe von 38,35 €.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59

- bei Höhergruppierung (nur auf Antrag) entfällt die Meisterzulage in jedem Fall
- Zuordnung in niedrigere Stufe 2 der Entgeltgruppe 9a (+ Garantiebtrag), bisherige 1,5-jährige Stufenlaufzeit wird angerechnet, ab 01.07.2017 Stufe 3
- (Variante: Hätte schon mind. 2-jährige Stufenlaufzeit angerechnet werden können, wäre ein sofortiger Aufstieg in die Stufe 3 erfolgt)

- Höhergruppierungen wegen Überleitung

- Wegfall von Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA und Techniker-, Meister- und Progr.zulage (§ 29b Absatz 5), aber:

- bei Anwendung des § 17 Absatz 4 Satz 1 (Stufenzuordnung) und des § 17 Absatz 4 Satz 2 (Garantiebtrag)

werden beide Besitzstandszulagen dem bisherigen Tabellenentgelt hinzugerechnet → höhere Stufe oder Garantiebtrag und

- ergibt sich trotzdem eine niedrigere Stufe

wird die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet

→ schnellerer oder sofortiger Stufenaufstieg

- Höhergruppierungen wegen Überleitung

**Beispiel 5: Wegfall Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA und  
Techniker-, Meister- und Progr.zulage (§ 29b Abs. 4)**

- wie Beispiel 3, aber zusätzlich wird Meisterzulage (38,35 €) gezahlt.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>9b</b>	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
<b>9a</b>	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
<b>9 (klein)</b>	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	-

- aus Entgeltgruppe 9 (klein) erfolgt stufengleiche Überleitung in Entgeltgr. 9a
- bei Höhergruppierung (nur auf Antrag) wird Besitzstandszulage 133,88 € und Meisterzulage dem bish. Tabellenentgelt (3.071,16 €) hinzugerechnet (= 3.243,39 €), so dass sich in der Entgeltgruppe 9b die Stufe 4 ergibt
- da höhere Stufe keine Anrechnung der bish. Stufenlaufzeit

- Höhergruppierungen wegen Überleitung

- Wegfall von Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA und/oder  
Techniker-, Meister- und Progr.zulage (§ 29b Absatz 3-5)

- Zwei Besonderheiten bei Höhergruppierung  
über mehr als eine Entgeltgruppe:



die Hinzurechnung erfolgt nur zum  
Tabellenentgelt der Ausgangsentgeltgruppe



die Mitnahme der Stufenlaufzeit erfolgt nur  
in der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe



- Besondere Überleitungsregelungen
  - **Beschäftigte mit Zulage nach § 17 Absatz 8**  
(frühere Eingruppierungen in Verg.Gr. II mit 5-/6-jährigem Aufstieg in Verg.Gr. Ib BAT)
    - werden ab 1. Januar 2017 unter Wegfall der Zulage in Entgeltgruppe 14 übergeleitet
    - zurückgelegte Stufenlaufzeit wird mitgenommen

**Ohne Antragstellung vom Arbeitgeber umzusetzen!**

- Besondere Überleitungsregelungen
  - **Beschäftigte in Entgeltgruppe 9 (ohne Stufenbesonderheiten)**
    - werden stufengleich und
    - unter Mitnahme der Stufenlaufzeitin Entgeltgruppe 9b übergeleitet.
  - **Stufe 5a (wegen Überleitung aus BAT B/L)**  
gilt gleichermaßen in der Entgeltgruppe 9b

**Ohne Antragstellung vom Arbeitgeber umzusetzen!**

- **Besondere Überleitungsregelungen**
    - **Beschäftigte in Entgeltgruppe 9 (klein) mit Stufe 5 als Endstufe**
      - werden unter Mitnahme der Stufenlaufzeit
      - in die Stufe, deren Betrag dem Betrag der bisherigen Stufe entspricht,
- in Entgeltgruppe 9a übergeleitet (**kein Antrag nötig!**).
- Besonderheiten:**
- in Stufe 2 bleibt der bis 31.12.2016 geltende Tabellenwert der Stufe 2 maßgebend
  - in Stufe 4 erfolgt bei 4-jähriger Stufenlaufzeit die Zuordnung zur Stufe 5 und die über 4 Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 5 angerechnet

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



- **Besondere Überleitungsregelungen**
  - **Beispiel 6: Beschäftigte in Entgeltgr. 9 (klein) mit Stufe 5 als Endstufe**
    - *Besch. ist seit 01.10.2010 in Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 4 und hätte nach 9-jähriger Stufenlaufzeit am 01.10.2019 die Endstufe 5 erreicht.*

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
9 (klein)	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	-

- *4-jährige Stufenlaufzeit ist erfüllt, daher ab 01.01.2017 Stufe 5*
- *übersteigende Stufenlaufzeit (2 Jahre + 3 Monate) wird angerechnet, daher ab 01.10.2019 Zuordnung zur Stufe 6*

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



- Besondere Überleitungsregelungen

**Beispiel 6a: Beschäftigte in Entgeltgr. 9 (klein) mit Stufe 4 als Endstufe „TV VKA-Recht Klinikum Reinkenheide“**

- Besch. ist seit 01.12.2007 in Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 3 und kann nach 9-jähriger Stufenlaufzeit am 01.12.2016 die Endstufe 4 erreichen

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
9 (klein)	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	-	-

- stufengleiche Überleitung in Entgeltgruppe 9a Stufe 4; einmonatige Stufenlaufzeit in Stufe 4 wird angerechnet, Stufe 5 ab 01.12.2021
- Überlegung: in sinngemäßer Anwendung des § 29c Abs. 3 übersteigende Stufenlaufzeiten anrechnen?

- Besondere Überleitungsregelungen

**Beispiel 6b: Beschäftigte in Entgeltgr. 9 (klein) mit Stufe 4 als Endstufe „TV VKA-Recht Klinikum Reinkenheide“**

- Besch. war seit 01.12.2005 in Entgeltgruppe 9 (klein) indiv. Endstufe 4+

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
9 (klein)	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	-

- 4-jährige Stufenlaufzeit in Stufe 4 ist erfüllt
- übersteigende Stufenlaufzeit erfüllt auch Stufenlaufzeit in Stufe 5
- daher ab 01.07.2017 Zuordnung zur Stufe 6

- Überleitung und Höhergruppierung

**Beispiel 7: Überleitung und gleichzeitige Höhergruppierung**

- Besch. in Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 5 könnte ab 01.01.2017 in Entgeltgruppe 9b höhergruppiert werden.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53
9 (klein)	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	-

- aus Endstufe 5 der Entgeltgruppe 9 (klein) erfolgt Überleitung in Endstufe 6 der Entgeltgruppe 9a
- Höhergruppierung (nur auf Antrag) Zuordnung zur betragsgleichen Stufe 5 in Entgeltgruppe 9b (+ 92,22 € Garantiebtrag )
- Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe 9b Stufe 5 beginnt ab 01.01.2017 neu

- Besondere Überleitungsregelungen

- Beschäftigte in Entgeltgruppe 9 mit Stufe 4 als Endstufe (Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten)
  - werden stufengleich und unter Mitnahme der Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe 9a übergeleitet (**kein Antrag nötig!**).

**Besonderheit:**

- Stufenänderung nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 des Anhangs zu § 16 (VKA) bleibt bestehen
  - Stufe 2 der Entgeltgruppe 9a entspricht der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9b
  - Stufe 4 wird nach 7 Jahren in Stufe 3 erreicht und bleibt Endstufe

## Überleitung in die Entgeltordnung § 29c TVÜ-VKA

- Besondere Überleitungsregelungen
  - fallen Stufenaufstieg und Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg
  - bei Höhergruppierungen nach § 29b Absatz 1 TVÜ-VKA (**auf Antrag**) wird der Höhergruppierungsgewinn auf etwaige Strukturausgleich angerechnet (auch Höhergruppierung in Entgeltgruppe 9c)
  - Überleitungen in **Entgeltgruppe 9a, 9b oder 14** nach § 29 Absätze 1 bis 4 TVÜ-VKA erfolgen **ohne Antrag automatisch** und gelten nicht als Höhergruppierung

 **keine Anrechnung auf Strukturausgleich**

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



## Überleitung in die Entgeltordnung § 29d TVÜ-VKA

- Überleitung in Anlage E (**P-Tabelle**) zum BT-K/BT-B
  - **Grundsatz:**

alle Beschäftigte in Kr-Anwendungstabelle werden stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit (ohne Antr.) in Anlage E zum BT-K / BT-B (= **P-Tabelle**) übergeleitet
  - **Ausnahmen:**
    - besondere Stufenregelungen (§ 29d Abs. 1 und 2)
    - Unterrichtspfleger/innen sind künftig in Entgeltgruppen der Anlage A TVöD eingruppiert (**keine P-Gruppen**)

 **Überleitung noch umstritten**



Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B

- **Besonderheiten der P-Tabelle**

- Stufenlaufzeiten über Entgeltgruppe P 9 wurden der allgemeinen Tabelle angepasst
- Stufe 6 nun in allen Entgeltgruppen belegt
- auch in Entgeltgruppen P 7 und P 8 gilt Eingangsstufe 2
- aber:  
Stufenlaufzeit in Stufe 2 für Entgeltgruppen P 7 und P 8 von 2 auf 3 Jahre verlängert (§ 52 Abs. 3 BT-K / § 16 Abs. 3 TVöD-K)

**Ausnahme:**


Besch. mit Tätigkeiten KR 7a (alt: Kr. V/Va), z.B. in Einheit für Intensivmedizin, dort war schon die Eingangsstufe 2 (Prot.erkl. zu § 52 Abs. 3 BT-K / § 16 Abs. 3 TVöD-K)

Vergleich P-Tabelle - Kr-Anwendungstabelle (Tabellenwerte am 1. Januar 2017) *						
EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 10 KR 9b	- -	3.123,20 -	3.225,60 3.071,16	3.512,32 3.464,92	3.650,56 3.602,03	3.737,60 -
P 9 KR 9a	- -	2.969,60 -	3.123,20 3.071,16	3.225,60 3.174,02	3.420,16 3.365,23	3.502,08 -
P 8 KR 8a	- - 2.575,02	2.732,33 2.732,33	2.865,46 2.865,46	3.036,16 2.974,36	3.174,02 3.174,02	3.365,23 3.365,23
P 7 KR 7a	- - 2.393,52	2.575,02 2.575,02	2.732,33 2.732,33	2.974,36 2.974,36	3.095,36 3.095,36	3.220,01 3.220,01 -
P 6 KR 4a	2.153,91 2.153,91	2.308,81 2.308,81	2.454,02 2.454,02	2.762,59 2.762,59	2.841,25 2.841,25	2.986,43 2.986,43
P 5 KR 3a	2.060,76 2.060,76	2.272,49 2.272,49	2.333,03 2.333,03	2.429,82 2.429,82	2.502,44 2.502,44	2.673,03 2.673,03

\* Etwaige abweichende Stufenregelungen werden nicht abgebildet.

Vergleich P-Tabelle - Kr-Anwendungstabelle (Tabellenwerte am 1. Januar 2017) *						
EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16 KR 12a	-	3.957,76	4.096,51	4.544,51	5.066,75	5.297,11
	-	-	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
P 15 KR 11b	-	3.872,77	3.999,74	4.317,18	4.697,09	4.842,18
	-	-	-	4.050,72	4.592,90	4.842,18
P 14 KR 11a	-	3.779,07	3.902,98	4.212,74	4.633,60	4.710,40
	-	-	3.676,82	4.050,72	4.592,90	-
P 13 KR 10a	-	3.685,38	3.806,21	4.108,29	4.326,40	4.382,72
	-	-	3.552,17	3.801,47	4.275,08	-
P 12 KR 9d	-	3.497,98	3.612,67	3.899,39	4.075,52	4.157,44
	-	-	3.464,92	3.776,53	4.025,78	-
P11 KR 9c	-	3.310,59	3.419,14	3.690,50	3.870,72	3.952,64
	-	-	3.365,23	3.602,03	3.826,37	-

\* Etwaige abweichende Stufenregelungen werden nicht abgebildet.




## Überleitung in die Entgeltordnung § 29d TVÜ-VKA

- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B
  - Besondere Stufenregelungen (§ 29d Absatz 1 Sätze 2 bis 5)
    - Überleitung aus Stufe 1 in KR 7a / 8a in Stufe 2 der P 7 / P 8 unter Mitnahme der zurückgelegten Stufenlaufzeit (Satz 2)
    - Überleitung aus Stufe 2 in KR 7a / 8a in Stufe 2 der P 7 / P 8 unter Anrechnung der zurückgelegten Stufenlaufzeit (Satz 3)
    - führt Verkürzung der Stufenlaufzeit in P-Tabelle am 01.01.2017 zum Erreichen der nächsthöheren Stufe, beginnt Stufenlaufzeit in der höheren Stufe neu (Satz 4)
    - Beschäftigte mit mindestens 5-jähriger Stufenlaufzeit in Stufe 5 der Entgeltgruppen KR 9a bis 11a werden in Stufe 6 übergeleitet (Satz 5)

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B

**Beispiel 8a: Überleitung P-Tabelle - Normalfall** (§ 29d Abs. 1 Satz 1)

- Besch. seit 01.07.2015 in Entgeltgruppe KR 7a Stufe 3.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 7	-	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
KR 7a	2.393,52	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01

- Überleitung zum 01.01.2017 in Entgeltgruppe P 7 Stufe 3
- regulärer Aufstieg in Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 am 01.07.2018
- keine Besonderheiten => Normalfall

- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B

**Beispiel 8b: Überleitung P-Tabelle - KR 7a/8a Stufe 1** (§ 29d Abs. 1 Satz 2)

- Besch. seit 01.07.2016 in Entgeltgruppe KR 7a Stufe 1.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 7	-	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
KR 7a	2.393,52	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01

- Überleitung zum 01.01.2017 in Entgeltgruppe P 7 Stufe 2
- die Stufenlaufzeit in Stufe 1 (= 6 Monate) wird mitgenommen, so dass in Stufe 2 noch 30 Monate zurückzulegen sind  
(idR hier Stufenlaufzeitverlängerung von 2 auf 3 Jahre beachten)
- regulärer Aufstieg in Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7 am 01.07.2019



- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B

**Beispiel 8c: Überleitung P-Tabelle - KR 7a/8a Stufe 2** (§ 29d Abs. 1 Satz 3)

- Besch. am 01.07.2015 in Entgeltgruppe KR 7a Stufe 1 eingestellt und seit 01.07.2016 in Stufe 2.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 7	-	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
KR 7a	2.393,52	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01

- Überleitung zum 01.01.2017 in Entgeltgruppe P 7 Stufe 2
- einjährige Stufenlaufzeit in Stufe 1 wird angerechnet, so dass unter Mitnahme der Stufenlaufzeit in Stufe 2 noch 18 Monate zurückzulegen sind (idR hier Stufenlaufzeitverlängerung von 2 auf 3 Jahre beachten)
- regulärer Aufstieg in Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7 am 01.07.2018

- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B

**Beispiel 8d: Überleitung P-Tabelle - verkürzt. Stufenlaufzeit** (§ 29d Abs. 1 Satz 4)

- Besch. seit 01.07.2013 in Entgeltgruppe KR 9a Stufe 3 (nach bisherigem Recht nach 5 Jahren Aufstieg in Stufe 4 - Anhang zu § 16 TVöD-K).

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 9	-	2.969,60	3.123,20	3.225,60	3.420,16	3.502,08
KR 9a	-	-	3.071,16	3.174,02	3.365,23	-

- die nunmehr dreijährige Stufenlaufzeit in Stufe 3 ist am 01.01.2017 erfüllt
- daher Überleitung zum 01.01.2017 in Entgeltgruppe P 9 Stufe 4
- Stufenlaufzeit in Stufe 4 beginnt ab 01.01.2017 neu zu laufen (keine weitere Mitnahme übersteigender Stufenlaufzeiten)

- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B

**Beispiel 8e: Überleitung P-Tabelle - neue Stufe 6** (§ 29d Abs. 1 Satz 5)

- Besch. seit 01.07.2011 in Entgeltgruppe KR 9a Stufe 5 (nach bisherigem Recht die Endstufe - Anhang zu § 16 TVöD-K).

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 9	-	2.969,60	3.123,20	3.225,60	3.420,16	3.502,08
KR 9a	-	-	3.071,16	3.174,02	3.365,23	-

- die nunmehr fünfjährige Stufenlaufzeit in Stufe 5 ist am 01.01.2017 erfüllt
- daher Überleitung zum 01.01.2017 in Entgeltgruppe P 9 Stufe 6
- **Variante:** Entgeltgruppe KR 9a Stufe 5 erst seit 01.07.2012
  - Stufenlaufzeit wird nach Grundregel mitgenommen
  - Überleitung in Stufe 5, ab 01.07.2017 Aufstieg in Stufe 6

- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B

- Besonderheiten bei Überleitung und Höhergruppierung (§ 29d Abs. 2):
  - bei Höhergruppierung nach § 29b TVÜ-VKA (auf Antrag!) aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in P 8 wird für die Dauer des jeweiligen Verbleibs in
    - Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 (aus Entgeltgruppe P 7 Stufe 3)
    - Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 (aus Entgeltgruppe P 7 Stufe 4) \*\*
    - Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 (aus Entgeltgruppe P 7 Stufe 5)

**zusätzlich Zulage von 46,02 Euro** gezahlt (frühere Psychiatriezulage), solange die Voraussetzungen nach den Protokoll-erklärungen Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe b der Abschnitte A und B der Anlage 1b zum BAT erfüllt sind

\*\* ab der Stufe 5 wird für die Dauer in dieser Stufe noch 23,01 € gezahlt

## Überleitung in die Entgeltordnung § 29d TVÜ-VKA

- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B

**Beispiel 9: Überleitung P-Tabelle - Höhergrupp. P 7 - P 8** (§ 29d Abs. 2)

- Besch. in der Psychiatrie seit 01.07.2016 in Entgeltgruppe KR 7a Stufe 4.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 8	-	2.732,33	2.865,46	3.036,16	3.174,02	3.365,23
P 7	-	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
KR 7a	2.393,52	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01

- Überleitung zum 01.01.2017 in Entgeltgruppe P 7 Stufe 4
- auf Antrag: Höhergruppierung in Entgeltgruppe P 8
- während der Stufenlaufzeit in Stufe 4 wird 46,02 € gezahlt (§ 29d Abs. 2) zusätzl. während der Stufe 5 wird 23,01 € gezahlt (nur in dieser Konstellation!)

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



## Überleitung in die Entgeltordnung § 29d TVÜ-VKA

- Überleitung in Anlage E (P-Tabelle) zum BT-K/BT-B

**Beispiel 10: Überleitung Unterrichtsschwestern**

- Unterrichtsschwester (mit einjähriger Fachweiterbildung = Kr. VII/VIII) ist in Entgeltgruppe KR 9c Stufe 5 eingruppiert.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9c	2.897,54	3.145,50	3.442,50	3.664,61	3.997,76	4.142,12
9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
P 11	-	3.310,59	3.419,14	3.690,50	3.870,72	3.952,64
KR 9c	-	-	3.365,23	3.602,03	3.826,37	-


- Überleitung zum 01.01.2017 in Entgeltgruppe P 11 Stufe 5
- auf Antrag: Höhergruppierung in Entgeltgruppe 10 (über 9c)

**gekennzeichnet nicht mehr strittig!**

Oktober 2016

Einführung in die Entgeltordnung des TVöD  
Bernd Schorfmann / Michael Tiedemann



- Neuregelung bei Höhergruppierungen ab 1. März 2017
  - Inkrafttreten erst zum 1. März 2017
  - ➔ **keine Anwendung auf Höhergruppierungen im Zusammenhang mit der Überleitung** 
  - betrifft nur Entgeltgruppen 2 bis 14 – nicht Entgeltgruppe 1
  - Garantiebeträge entfallen (Ausnahme: Anlage C für Sozial- und Erziehungsdienst)
  - keine Mitnahme von Stufenlaufzeiten bei Höhergruppierung (Ausnahme: Höhergruppierung aus Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9a in Entgeltgruppe 9b)
  - **Stufe 5a** (wegen TV VKA-Recht in Brhv., TV Eigenbetriebe oder vergleichbarer Regelung) Auswirkungen müssen noch geprüft werden

- Neuregelung bei Höhergruppierungen
  - Sonderregelung für individuelle Endstufen (§ 6 Absatz 4 TVÜ-VKA)
    - grundsätzlich Zuordnung in Endstufe der höheren Entgeltgruppe aber:
      - die Endstufe der höheren Entgeltgruppe muss mindestens die Summe aus bisheriger individueller Endstufe und 2 % der Endstufe der höheren Entgeltgruppe betragen
    - wenn nicht
      - wird statt der Endstufe der höheren Entgeltgruppe eine neue individuelle Endstufe in Höhe der Summe aus bisheriger individueller Endstufe und 2 % der Endstufe der höheren Entgeltgruppe gebildet

- Neuregelung bei Höhergruppierungen

- Sonderregelung für individuelle Endstufen (§ 6 Absatz 4 TVÜ-VKA)

- *Beispiel:*

*Verw.besch. in Entgeltgruppe 6 mit einer (fiktiven) individuellen Endstufe von 3.000 € wird am 01.04.2017 in die Entgeltgruppe 7 höhergruppiert.*

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				indiv. Endstufe
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99	
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53	3.000,00

- 2% der Endstufe 6 der Entgeltgruppe 7 wären 62 €
- *bisherige ind. Endstufe + 62 € bliebe unter der Stufe 6 der Entgeltgr. 7, daher ab 01.04.2017 Zuordnung zur Stufe 6 der Entgeltgruppe 7*

- Neuregelung bei Höhergruppierungen

- Sonderregelung für individuelle Endstufen (§ 6 Absatz 4 TVÜ-VKA)

- *Beispiel (Variante):*

*Verw.besch. in Entgeltgruppe 6 mit einer (fiktiven) individuellen Endstufe von 3.050 € wird am 01.04.2017 in die Entgeltgruppe 7 höhergruppiert.*

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				indiv. Endstufe
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99	3.112,00
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53	3.050,00

- 2% der Endstufe 6 der Entgeltgruppe 7 wären 62 €
- *bisherige ind. Endstufe + 62 € übersteigen die Stufe 6 der Entgeltgr. 7, daher ab 01.04.2017 neue ind. Endstufe 6 in der Entgeltgruppe 7*